

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Verwaltungsausschusses

Donnerstag, 21.02.2019, 16:00 Uhr

Öffentlich

zu 1 Annahmen von Spenden und Sponsoring
Vorlage: 005/2019

Beschluss
(mehrheitlich beschlossen bei 7 Ja-Stimmen und 1 Befangenheit):

1. Die vorstehenden Zuwendungen/ Sponsoringleistungen werden angenommen.
2. Die Zuwendungen und Sponsoringleistungen sind gemäß dem angegebenen Zweck zu verwenden.
3. Die Stadtkasse wird mit der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen beauftragt.

zu 2 Wirtschaftsplan des "Städtischen Wasserwerks Tett nang" für das Wirtschaftsjahr 2019
Vorlage: 001/2019

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):

1. Der Wirtschaftsplan des Städtischen Wasserwerks Tett nang für das Wirtschaftsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Im Erfolgsplan mit

- Erträgen von	687.900 €
- Aufwendungen von	770.606 €
- einem Verlust von	- 82.706 €
 - im Vermögensplan mit

- Einnahmen und Ausgaben von	378.400 €
------------------------------	-----------
 - 1.2 mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von 147.000 €
 - 1.3 mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von 0 €
 - 1.4 mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von 150.000 €

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplan 2019 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und die Genehmigung zum Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 96 und 89 Abs. 2 GemO i.V. mit § 12 EigBG einzuholen.

zu 3 Überprüfung / Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2019
Vorlage: 003/2019

Empfehlungsbeschluss
(mehrheitlich beschlossen bei 7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen):

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand Januar 2019 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettang beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tettang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassersmaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2019 / 2020 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2019 und die Finanzplanung für das Jahr 2020 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 2,5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	23,1 %
Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %
laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %

kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Bei der Schmutzwasserbeseitigung werden die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (275.930,23 €) und die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 (135.682,96 €) mit der Kostenunterdeckung des Jahres 2013 (255.754,93 €) sowie mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (155.858,26 €) verrechnet.
9. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung werden die Kostenüberdeckung des Jahres 2015 (3.102,21 €) und die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (51.064,70 €) mit der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (7.025,06 €) sowie mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 (47.141,85 €) verrechnet.
10. Es erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 11 der Kalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

Jahr 2019: 1,94 €

Restbetrag der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (83.353,33 €),

Teilbetrag (58.000,00 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2015

Jahr 2020: 1,94 €

Restbetrag (98.077,21 €) der Kostenunterdeckung 2015

Niederschlagswasserbeseitigung

Kalkulationszeitraum 2019/2020: 0,31 €

Restbetrag (19.147,08 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2017.

11. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 10.12.1997 (Mit Änderung vom 08.12.1999, 09.05.2001, 06.03.2003, 10.12.2003, 05.10.2005, 04.10.2006, 10.10.2007, 08.07.2009, 07.12.2011, 14.12.2015 und 13.03.2019)

Auf Grund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8,9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettang am 13. März 2019 folgende Satzung für die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.12.1977 (mit Änderung vom 08.12.1999, 09.05.2001, 06.03.2003, 10.12.2003, 05.10.2005, 04.10.2006, 10.10.2007, 08.07.2009, 07.12.2011, 14.12.2015 und 13.03.2019) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 41 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
ab dem 01.01.2019 € 1,94

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichtete versiegelte Flächen
ab dem 01.01.2019 € 0,31

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

12. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.
13. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

zu 4 **Überprüfung / Neukalkulation der Frischwassergebühr des "Städtischen Wasserwerks Tettnang" zum 01.01.2019** **Vorlage: 004/2019**

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand Januar 2019 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettnang beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Stadt Tettnang wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse in den Jahren 2019 und 2020 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2019 sowie die Finanzplanung des Jahres 2020 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung

wurden aufgrund des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht nur die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07. Juli 2004 mit Änderung vom 28. Oktober 2004, 10.12.2008, 18.11.2009 und 13.03.2019.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 28.05.1996 (Ges. Bl. S. 481) hat der Gemeinderat am 13. März 2019 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07. Juli 2004 mit Änderung vom 28. Oktober 2004, 10.12.2008, 18.11.2009 und 13.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter
ab dem 01.01.2019 € 1,50.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter
ab dem 01.01.2019 € 1,50.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

8. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.
9. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsicht gemäß §4 Abs.3 GemO anzuzeigen.

zu 5 Mitteilungen und Anfragen

Es gab keine Mitteilungen oder Anfragen.